



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1 Eine gültige Mitgliedschaft ist die Voraussetzung für die Nutzung des Fitnessstudios. Das Studio gewährt dem Mitglied gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts, Zutritt während den offiziellen Öffnungszeiten (**täglich von 06:00 bis 23:00 Uhr**).
- 1.2 Bei Abschluss einer Mitgliedschaft erhält das Mitglied ein Zutrittsmedium (Türchip), welches den Zutritt während der Öffnungszeiten zum Studio gewährt. Ohne den Türchip darf dem Mitglied die Nutzung des Studios sowie die gebuchten Zusatzleistungen verweigert werden, sofern eine gültige Mitgliedschaft nicht nachgewiesen werden kann. Bei Verlust oder Beschädigung wird gegen eine Gebühr von € 10,00 ein neuer Türchip ausgehändigt.
- 1.3 Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Das Mitglied verpflichtet sich, den **Türchip** nur für den **eigenen Eintritt** zu verwenden sowie diesen nicht an Dritte weiter zu geben. Bei einem Verstoß ist ein Entgelt von **€ 80,00** an das Fitnessstudio zu entrichten. Die Mitnahme **fremder Personen ist strengstens verboten**.
- 1.4 Änderungen vertragsrelevanter Daten wie Name, Anschrift, Bankverbindung, etc. sind dem Fitnessstudio unverzüglich schriftlich per Post bekannt zu geben. Kosten, welche dem Studio durch die fehlenden Informationen entstehen, hat das Mitglied zu tragen.
- 1.5 Das Mitglied erklärt eigenberechtigt zu sein und dass kein Schuldenregulierungsverfahren anhängig ist sowie keine sonstigen Gründe, die es unmöglich machen, die vereinbarten monatlichen Beiträge zu leisten.
- 1.6 Für eine Mitgliedschaft muss das 14. Lebensjahr vollendet sein. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Einwilligung des Erziehungsberechtigten benötigt. Das Trainieren ist dem Mitglied auch ohne Beisein des Erziehungsberechtigten gestattet.
- 1.7 Das Mitglied muss in geeigneter physischer und psychischer Verfassung sein, um aktive und passive Bewegungen ohne körperliche/gesundheitliche Schäden/Beeinträchtigungen durchführen zu können. Weiters wird bestätigt, dass keine Vorerkrankungen bekannt sind, die dem Training entgegenstehen und sich bei Verdachtslage medizinischen Rat einzuholen.
- 1.8 Änderungen oder Ergänzungen der Mitgliedsvereinbarung sollen im Interesse beider Vertragspartner schriftlich erfolgen.

2. MITGLIEDSBEITRÄGE UND ZAHLUNGSVERZUG

- 2.1 Das Mitglied hat bei Vertragsabschluss einen Kündigungsverzicht für eine bestimmte Dauer angeben, welche auf dem Anmeldeformular ersichtlich ist. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer des Kündigungsverzichts. Je länger der Kündigungsverzicht, desto höher ist der monatliche Preisnachlass.
- 2.2 Schüler-, Studenten-, Lehrlings- und Firmenrabatte sind bis zum 30. September des Folgejahres gültig. Entsprechende Nachweise müssen unaufgefordert jedes Jahr zum 1. Oktober vorgelegt werden. Sollte dies nicht geschehen, entfällt der Rabatt. Wird der Nachweis zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht, ist er ab diesem Datum gültig.
- 2.3 Bei Zahlung mittels Abbuchung vom Konto, ist der im Anmeldeformular vereinbarte Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. des Monats fällig. Bei Trainingsbeginn im laufenden Monat wird ein aliquoter Differenzbetrag errechnet und zusammen mit der ersten Abbuchung des Mitgliedsbeitrages zum 1. des Folgemonats abgebucht.
- 2.4 Der Kontoinhaber verpflichtet sich, dass das angegebene Girokonto zum Zeitpunkt der Abbuchung eine ausreichende Deckung aufweist. Ist die Abbuchung nicht möglich, sind die entstandenen Kosten (Rückbuchungsgebühren) vom Mitglied zu tragen. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden dem Kontoinhaber Mahnkosten, Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten verrechnet und das Fitnessstudio ist ermächtigt das Mitglied während der Dauer des Zahlungsverzuges vom Training auszuschließen.
- 2.5 Gerät das Mitglied schuldhaft mindestens drei Monate in Verzug, werden die gesamten Mitgliedsbeiträge und anfallenden Gebühren (Rückbuchungskosten, administrativer Aufwand, etc.) bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages in Rechnung gestellt.
- 2.6 Die Beiträge sind nach dem auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten VPI 2020 wertgesichert. Bezugsgröße für Anpassungen ist die für den Tag des Vertragsabschlusses verkündete, endgültige Indexzahl. Die Veränderungsrate ist auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Eine Wertanpassung für die ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss ist ausgeschlossen.

3. KÜNDIGUNG UND STILLEGUNG

- 3.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser kann vom Mitglied, erst nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit, als auch vom Fitnessstudio unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsletzten gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und eigenhändig unterzeichnet werden.
- 3.2 Das Fitnessstudio ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn das Mitglied: I) Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung im Verzug ist, II) Die Benutzungsregeln (Vertragspflichten) gröblich oder trotz Mahnung verletzt werden, III) Die Hausordnung nicht eingehalten wird, IV) Mutwillige Zerstörung von Geräten und Einrichtungsgegenständen, V) Beleidigendes, respektloses oder unsittliches Verhalten im Umgang mit anderen Mitgliedern oder des Personals des Studios.
- 3.3 Außerordentlich kann der Vertrag zum Monatsletzten mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Wohnort gewechselt wird und dieser mind. 40 km vom Fitnessstudio entfernt ist. Dies ist mit einem Melderegisterauszug nachzuweisen. Weiters kann der Vertrag außerordentlich aufgelöst werden, wenn das Mitglied aus gesundheitlichen Gründen das Training dauerhaft nicht durchführen kann. Dies wird nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes berücksichtigt, aus welchem hervorgeht, warum kein Sport gemacht werden kann, sowie um welche Erkrankung es sich handelt. Formulierungen wie z.B. „dem Patienten XY ist es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, sich weiterhin sportlich zu betätigen“ werden nicht anerkannt.
- 3.4 Im Falle einer Schwangerschaft, Verletzung, Krankheit oder Präsenzdienst, die das Benützen des Fitnessstudios durchgehend länger als 6 Wochen unmöglich macht, ist das Mitglied berechtigt, den Vertrag, für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, mit gegenseitigem Einvernehmen auszusetzen. Hierfür muss ein entsprechender Nachweis (Krankmeldung, Mutter-Kind-Pass, Einberufungsbefehl) sowie der Türchip im Vorhinein abgegeben werden. Für die Schwangerschaft gilt die Dauer des Mutterschutzes (8 Wochen vor und 8 Wo-

chen nach der Entbindung) als Unterbrechungszeitraum. Aussetzungszeiträume bleiben bei der vereinbarten Vertragslaufzeit unberücksichtigt, d.h. die Laufzeit des Vertragsverhältnisses verlängert sich um den Aussetzungszeitraum. Das Fitnessstudio darf jederzeit eine erneute Vorlage der Dokumente einfordern. Werden keine oder unzureichende Nachweise vorgelegt, kann das reguläre Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft gesetzt werden.

4. VERBOTENE SUBSTANZEN IM FITNESSSTUDIO

- 4.1 Dieses Studio ist Kooperationspartner der NADA Austria und bekennt sich zum sauberen und gesunden Sport. Die Anwendung von verbotenen Substanzen oder Methoden ohne medizinische Notwendigkeit ist in diesem Studio verboten. Sollten dem Studio Umstände bekannt werden, wonach Mitglieder gegen diese Verbote verstoßen, hat dies die Kündigung der Mitgliedschaft zur Folge.

5. HAUSORDNUNG

- 5.1 Das Mitglied verpflichtet sich bei Nutzung des Studios die geltende Hausordnung einzuhalten. Das Personal ist befugt, die Einhaltung der Hausordnung sowie die Wahrung der Rechte anderer Mitglieder zu überwachen und zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs sowie der Sicherheit im Einzelfall gegenüber dem Mitglied eine Weisung zu erteilen.
- 5.2 Die Nutzung der Kundenparkplätze ist nur während der Anwesenheit im Fitnessstudio erlaubt. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist dem Mitglied untersagt und führt zu einer kostenpflichtigen Abschleppung des Fahrzeuges.
- 5.3 Das Mitglied verpflichtet sich, mit den Räumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen sorgsam umzugehen. Verschuldete Sachbeschädigungen werden auf Kosten des Verursachers behoben. Vorsätzliche, grob fahrlässige verursachte Schäden ziehen ein Hausverbot nach sich.
- 5.4 Das Mitbringen von Begleitpersonen, auch Kindern, ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis durch das Fitnessstudio möglich. Eine Mitnahme von Tieren ist untersagt.
- 5.5 Das Mitglied hat den Spind, welcher mit einem eigenen Schloss zu versperren ist, nach Abschluss des Trainings zu räumen und unverschlossen zu hinterlassen. Wird der Spind über die Dauer des Trainings hinaus belegt, ist das Fitnessstudio dazu berechtigt diesen zu öffnen.

6. SONSTIGES

- 6.1 Das Fitnessstudio kann für maximal zwei Wochen im Jahr für Renovierungsarbeiten geschlossen werden. Eine Rückzahlung für einen bereits geleisteten Mitgliedsbeitrag ist ausgeschlossen.
- 6.2 Das Mitglied erklärt, dass die Überbindung des Vertragsverhältnisses durch das Fitnessstudio an Dritte zulässig ist. Das Mitglied wurde über die Bestimmungen des §6 Abs. 2 KSchG aufgeklärt. Es konnte auf diesen Vertragspassus tatsächlich einwirken. Die Gültigkeit des Punktes 6.2 wurde gegenständlich einzeln ausgehandelt.
- 6.3 Das Mitglied bestätigt, dass es über die Räumlichkeiten und Fluchtwege im gesamten Fitnessstudio informiert wurde.
- 6.4 Das entgeltliche oder sonstige Anbieten von gewerblichen Trainingsdienstleistungen im Studio ist nicht gestattet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

7. HAFTUNG

- 7.1 Für Sachschäden, die im Rahmen der Benutzung des Fitnessstudios entstehen, wird eine Haftung vom Fitnessstudio nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen.
- 7.2 Eine Haftung für den Verlust oder Beschädigung von Kleidung, Wertgegenständen und Geld wird vom Fitnessstudio nicht übernommen.
- 7.3 Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass es auch unbeaufsichtigte Trainingszeiten gibt, wo kein Personal anwesend ist. Außerhalb dieser Betreuungszeiten darf das Fitnessstudio nur für Trainingszwecke betreten werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Das Fitnessstudio behält sich das Recht vor, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Das Mitglied wird rechtzeitig vor Wirksamkeit der Änderungen informiert. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn das Mitglied nicht binnen vier Wochen erkennbar widerspricht.
- 8.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Mitgliedsvertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.
- 8.3 Das Studio ist nicht verpflichtet und nicht bereit, sich an Verfahren zur alternativen Streitbeilegung gemäß Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (ASStG) zu beteiligen.

9. GERICHTSSTAND

- 9.1 Es ist österreichisches Recht anzuwenden.
- 9.2 Bei Streitigkeiten aus gegenständlichem Vertrag wird, soweit gesetzlich zulässig, die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes des Belegenheitsortes das BG Perg bzw. LG Linz gewählt.
- 9.3 Hat das Mitglied seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder ist hier beschäftigt, wird für Klagen gegen den Verbraucher neben dem gesetzlichen Gerichtsstand des Wohnsitzes des Mitgliedes, auch die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Mitglieds vereinbart.

.....
*Datum / Unterschrift des Kunden bzw.
gesetzl. Vertreter bei Minderjährigen*